

45.
 Bundesrath vom 1. Jan. 1860.

Nachdruck: Auch gedruckt. Originalstück.

Verständlich auch Cantone. -

Wäre der Bundesrath die gewünschte Veränderung nicht von sich
 aus vorzuschreiben in einzelnen und überhaupt die Bundesverfassung
 selbst. Der Rath wäre daher aus d. Noth mit Folgeleistung seiner
 Beschlüsse zu kommen und. Kantone gelangen lassen, was er schon
 wollen sollte wie er bereits eine ähnliche Noth der für die Kantone
 der Schweiz durch den Bundesrath mitgeteilt haben. Übrigens habe
 bereits einzelnen Kantone die Ausnahmestimmungen aus der Verfassung
 beseitigt. Jedoch gemüthlich was er liegt in der Richtung
 der Zeit, da dieser je länger je mehr gegeben werde. Auch die
 Ministerialverwaltung werde dem meisten Kantone den Fortschritt der
 Anstand erfüllt.

3. 1. 60.

D. Furrer